

Pauschale Aufwandsentschädigungen

Änderungen zum 01.01.2013 rückwirkend

© Deutscher Feuerwehrverband e.V. 2013

Grundlage

- BMF-Schreiben vom 02.01.2012 und 27.03.2013
- sowie Verbändegespräch mit nachfolgendem Schreiben vom 28.06.2013 an das BMF

© Deutscher Feuerwehrverband e.V. 2013

Voraussetzungen

für pauschale Aufwandsentschädigungen durch
gemeinnützige Körperschaften

- Zahlungen müssen per Satzungsregelung erlaubt sein
- Beschlüsse müssen durch per Satzung zugewiesenes Gremium erfolgen (sonst Mitgliederversammlung)

© Deutscher Feuerwehrverband e.V. 2013

Änderungen

zum 01.01.2013

- Umsatzsteuerpflicht ab 17.500 € p. a. kumulierter pauschaler Aufwandsentschädigungen (außer AE nach § 3 Nr. 12 EStG)
- Angemessenheit ist nachzuweisen, pro Stunde max. 50 €

© Deutscher Feuerwehrverband e.V. 2013

Fallgruppen

1. Bis 720 € p. a.
für nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag
einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder
einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger
Zwecke (Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a
EStG)
 - Betrag ist steuerfrei
 - Angemessenheit ist nicht nachzuweisen

© Deutscher Feuerwehrverband e.V. 2013

Fallgruppen

2. Bis 2.400 € p. a.
für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter,
Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren
nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen
künstlerischen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag
einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder
einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger
Zwecke (Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26
EStG)
 - Betrag ist steuerfrei
 - Angemessenheit ist nicht nachzuweisen

© Deutscher Feuerwehrverband e.V. 2013

Fallgruppen

3. Über 720 € p. a. für andere ehrenamtlich Tätige bzw.
über 2.400 € p. a. für Übungsleiter
- Mehrbetrag ist einkommensteuerpflichtig
 - Angemessenheit der AE ist durch Satzungsregelung, Gremienbeschluss oder Vertrag nachzuweisen

© Deutscher Feuerwehrverband e.V. 2013

Fallgruppen

4. Über 17.500 € p. a.
kumulierter pauschaler Aufwandsentschädigungen
(außer AE nach § 3 Nr. 12 EStG)
- Umsatzsteuer fällt zusätzlich an
 - Umsatzsteuer als Gesetzesfolge auch auf einen Teil des Auslagenersatzes

© Deutscher Feuerwehrverband e.V. 2013

Kombinationen / Abgrenzungen

Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr.26a EStG ist mit Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr.26 EStG kombinierbar, wenn die beiden Beträge für verschiedene und klar abgrenzbare Tätigkeiten gezahlt werden.

© Deutscher Feuerwehrverband e.V. 2013

Kombinationen / Abgrenzungen

In verschiedenen Bundesländern gibt es für bestimmte Funktionen (Ortswehrführer, Gemeinde-WF etc.) offizielle Festlegungen über den Ausbildungsanteil der Tätigkeit.

Auf diesen Teil der Entschädigung ist primär der Übungsleiter-FB anzuwenden. Auf den darüber hinausgehenden Teil ist (sofern zutreffend der FB nach § 3 Nr.12 EStG – Entschädigung aus öffentlichen Kassen -) anzuwenden.

© Deutscher Feuerwehrverband e.V. 2013

Kombinationen / Abgrenzungen

Die Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr.26 EStG ist auch mit einem Minijob kombinierbar.

© Deutscher Feuerwehrverband e.V. 2013

Lösungsbeispiel

Angemessenheit

- Beschluss des laut Satzung zuständigen Gremiums
- Festlegung von Mindestzeiten, die zu einem Stundenbetrag von unter 50 € führen
- Beispielhafte Aufführung der ehrenamtlichen Tätigkeiten

© Deutscher Feuerwehrverband e.V. 2013

Lösungsbeispiel

Angemessenheit

Der Präsidialrat beschließt zur Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen:

Die Tätigkeit eines Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin bzw. eines Bundesjugendleiters / einer Bundesjugendleiterin erfordert mindestens im Umfang von zwei Tagen bzw. 14 Stunden monatlich ehrenamtliche Tätigkeiten für den Deutschen Feuerwehrverband.

Die Tätigkeit eines stellvertretenden Bundesjugendleiters / einer stellvertretenden Bundesjugendleiterin erfordert mindestens im Umfang von einem Tag bzw. sieben Stunden monatlich ehrenamtliche Tätigkeiten für den Deutschen Feuerwehrverband.

© Deutscher Feuerwehrverband e.V. 2013

Lösungsbeispiel

Angemessenheit

Die ehrenamtliche Tätigkeit umfasst üblicherweise Teilnahme an Veranstaltungen, Tagungen und Gesprächen, Repräsentation des Verbandes, Reisezeiten, organisatorische Abstimmungen, Vor- und Nachbereitungen sowie schriftliche Ausarbeitungen. Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt im Rahmen des verbandlichen Regelwerkes und der Gesetze weisungsfrei jeweils nach eigenem Ermessen der betreffenden Personen.

Sofern der vorstehend beschriebene Mindestumfang der zeitlichen Beanspruchung überschritten wird, wird keine zusätzliche Aufwandsentschädigung geleistet.

© Deutscher Feuerwehrverband e.V. 2013

Lösungsbeispiel

Umsatzsteuer

- Finanzamt teilt Umsatzsteuernummer mit
- Beschluss des laut Satzung zuständigen Gremiums, dass zusätzlich anfallende gesetzliche USt in jeweils geltender Höhe erstattet wird
- Berechnung der USt auf AE sowie auf USt-pflichtigen Teil des Auslagenersatzes unter Berücksichtigung zu ziehender Vorsteuer
- Ausfertigung einer Gutschrift und Zahlbarmachung
- Befassung durch einen Steuerberater ist dringend anzuraten